

# **Satzung der Aktionsgemeinschaft Zülpich Fachgeschäfte aktiv**

## **§ 1 Name , Sitz**

- 1.1 Der Verein heißt " Aktionsgemeinschaft Zülpich Fachgeschäfte aktiv e.V." .
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Zülpich am Ort der Geschäftsstelle .

## **§ 2 Ziele , Zweck**

Ziele der Aktionsgemeinschaft sind :

- 2.1 Repräsentation gemeinsamer Interessen aus allen Wirtschaftsbereichen und freien Berufsgruppen in der Stadt Zülpich und deren Umgebung .
- 2.2 Die Aktionsgemeinschaft verfolgt keine parteipolitischen Ziele und ist überparteilich .
- 2.3 Stärkung der Zusammengehörigkeit der Mitglieder durch Erarbeiten gemeinsamer Standpunkte .

## **§ 3 Mitgliedschaft**

- 3.1. Mitglied kann sein ,
  - 3.11 wer unternehmerische Aufgaben wahrnimmt
  - 3.12 wer den Zielen der Aktionsgemeinschaft durch seine berufliche Tätigkeit nahesteht .
- 3.2 Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder .

## **§ 4 Kündigung - Ausschluß**

- 4.1 Die Kündigung muß schriftlich erfolgen , und zwar durch eingeschriebenen Brief an die Aktionsgemeinschaft . Die Kündigung ist nur zum 31. Dezember mit einer Frist von mindestens einem Monat zulässig .
- 4.2 Der Ausschluß ist zulässig , wenn ein Mitglied den Zielen der Aktionsgemeinschaft zuwiderhandelt . Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder . Über einen Einspruch gegen den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung .

## **§ 5 Organe**

Organe der Aktionsgemeinschaft sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand .

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

- 6.1 Die Mitgliederversammlung entscheidet über
  - 6.11 die Annahme des Tätigkeitsbericht des Vorstandes
  - 6.12 die Genehmigung des Jahresabschlusses
  - 6.13 die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung
  - 6.14 die Wahl des Vorstandes
  - 6.15 die Bestellung von 2 Rechnungsprüfern
  - 6.16 die Festsetzung der Beiträge
  - 6.17 den Haushalt des kommenden Kalenderjahres
- 6.2 Mindestens einmal jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt mit einer Tagesordnung gemäß 6.11 bis 6.17 .  
( bzgl. 6.14 entsprechend § 7 )
- 6.3. Zu einer Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende oder bei Verhinderung ein Vorstandsmitglied spätestens 2 Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen .
- 6.4 Bei Einhaltung der Einladungsvorschriften ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig .
- 6.5. Auf Verlangen von einem Drittel der Mitglieder ist gemäß 6.3 einzuladen . Spätestens innerhalb eines Monats nach Eingang bei der Aktionsgemeinschaft muß die Mitgliederversammlung stattfinden .
- 6.6. Bei Beschlüssen hat jedes Mitglied eine Stimme .
- 6.7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.
- 6.8. Über die Mitgliederversammlung ist ein vom Vorsitzenden und Schriftführer unterzeichnetes Protokoll zu fertigen .

= 3 =

= 3 =

## **§ 7 Vorstand**

- 7.1 Der Vorstand leitet und vertritt die Aktionsgemeinschaft und entscheidet über alle Angelegenheiten , die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind .
- 7.2 Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern , dem Vorsitzenden , seinem Stellvertreter , dem Schriftführer und dem Schatzmeister , die gemeinsam zu viert den geschäftsführenden Vorstand bilden .Der geschäftsführende Vorstand vertritt die Aktionsgemeinschaft nach außen , wobei immer zwei gemeinschaftlich handeln , und zwar der Vorsitzende und sein Stellvertreter oder einer von beiden mit mindestens einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Der Vorstand wird auf drei Jahre gewählt . Die Wiederwahl ist zulässig .
- 7.3 Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung einzeln gewählt . Die Beisitzer können in einem Wahlgang gemeinsam gewählt werden .
- 7.4. Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Rechnungsführung verantwortlich und legt der Mitgliederversammlung den Jahresabschluß vor . Im übrigen bestimmt der Vorstand die Verteilung und Ordnung seiner Geschäfte selbst .

## **§ 8 Beitrag**

- 8.1 Die Beitragshöhe wird in der Mitgliederversammlung festgesetzt und ist einmal jährlich bis zum 30. Juni eingehend zu zahlen .

## **§ 9 Satzungsänderung**

- 9.1. Satzungsänderungen der Aktionsgemeinschaft können mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung beschlossen werden .

= 4 =

= 4 =

## **§ 10 Auflösung**

- 10.1. Die Auflösung der Aktionsgemeinschaft kann nur in einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden . Diese Versammlung ist nur beschlußfähig , wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder erschienen ist . Ist die Versammlung aus diesem Grunde beschlußunfähig , so ist eine neue Versammlung , die mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen ist , unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig .
- 10.2 Im Falle der Auflösung ist das Vereinsvermögen auf die Stadt Zülpich zu übertragen .

**Zülpich, den 8.Dezember 1993**

.....  
**Vorsitzender**